

Nr. 541w

Reglement

zum Weiterbildungsangebot «MAS Leadership & Purpose» der Theologischen Fakultät der Universität Luzern (Reglement MAS LeadPurp)

vom 27. März 2024 (Stand 1. Dezember 2025)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 12 Absatz 2b des Statuts der Universität Luzern vom 13. Dezember 2023 (Universitätsstatut¹),
auf Antrag des Senats, *

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

¹ Der «MAS Leadership & Purpose» (MAS LeadPurp) ist ein modulares Weiterbildungsangebot der Theologischen Fakultät der Universität Luzern. Es beinhaltet drei Zertifikatslehrgänge (Certificate of Advanced Studies, CAS), nämlich den CAS Reflective Leadership², den CAS Leadership & Purpose³ und einen Zertifikatslehrgang (Wahlzertifikatslehrgang) aus einem verwandten Fachgebiet der Theologischen Fakultät oder einer anderen Fakultät oder Hochschule/Universität, sowie ein Masterprogramm (Master of Advanced Studies, MAS) der Theologischen Fakultät. Die Wahlzertifikatslehrgänge sind in einer Wegleitung geregelt. Über die Anrechenbarkeit von Wahlzertifikatslehrgängen entscheidet die Studienleitung. Die Anrechenbarkeit wird nach von der Studienleitung festgelegten einheitlichen und transparenten Kriterien geprüft. *

¹ SRL Nr. [539c](#)

² SRL Nr. [541u](#)

³ SRL Nr. [541v](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

² Der erfolgreiche Abschluss befähigt Absolvierende, kirchliche und nichtkirchliche Organisationseinheiten in anspruchsvollen Situationen wirkungsvoll zu führen und weiterzuentwickeln. Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an aktuelle und angehende Führungskräfte im kirchlichen Umfeld sowie an aktuelle und zukünftige Führungskräfte aus Wirtschaft, Nonprofit-Organisationen und Verwaltung, die sich mit Blick auf die persönlich und institutionell zunehmenden Sinnfragen vertieft mit Leadership, Purpose, Wirkung und theologischer Fundierung auseinandersetzen möchten.

§ 2 *Gegenstand*

¹ Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Weiterbildungsangebot, die Organisation und die Voraussetzungen zur Titelverleihung.

² Einzelheiten können in einer Wegleitung geregelt werden.

³ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gilt das Rahmenreglement für die Weiterbildung an der Universität Luzern⁴.

2 Organisation

§ 3 *Trägerschaft und Beirat*

¹ Die Theologische Fakultät übt als Trägerschaft die Aufsicht über das Weiterbildungsangebot aus. Dieses unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Luzern.

² Die Fakultätsversammlung bestellt einen Beirat. Sie wählt die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Studienleitung. Die Mitglieder des Beirats werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Beirat unterstützt die Studienleitung durch konzeptuelle Beratung, in der Markteinschätzung, mit seinem Netzwerk und gegebenenfalls durch Dozierendentätigkeit.

§ 4 *Studienleitung*

¹ Die Studienleitung (wissenschaftliche Leitung) ist für die wissenschaftliche und strategische Ausrichtung des Weiterbildungsangebots zuständig. Sie obliegt der Professur für Pastoraltheologie und der Leitungsperson des Schwerpunktes «Theologie und Leadership». Weitere Angehörige der Studienleitung können auf Vorschlag der Studienleitung von der Fakultätsversammlung gewählt werden. Die Studienleitung wird unterstützt durch den Beirat.

² Die Studienleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausrichtung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Weiterbildungsangebots,

⁴ SRL Nr. [539j](#)

- b. Entscheid über das Lehrprogramm und über die Anrechnung und Zuordnung von ECTS-Punkten,
- c. Zulassung von Studierenden auf Antrag der Programmleitung,
- d. Genehmigung des Budgets, der Gebühren, der Honorare, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes zuhanden der Theologischen Fakultät sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- e. Entscheid über die Annahme und Verwendung von Drittmitteln und die Vergabe von Stipendien,
- f. Antrag an die Theologische Fakultät zur Ausstellung und Verleihung der Abschlussurkunden,
- g. Vorschlag zuhanden der Fakultätsversammlung für die Wahl der Mitglieder des Beirats,
- h. Besetzung der Programmleitung.

³ Die Studienleitung ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Für die Zulassung der Studierenden kann sie einen Ausschuss bestimmen.

§ 5 *Programmleitung*

¹ Die Programmleiterin oder der Programmleiter ist für die operative Entwicklung und Führung des Weiterbildungsangebots verantwortlich. Sie oder er kennt die Bedingungen universitärer Weiterbildung. Sie oder er kann durch eine Programmassistentin oder einen Programmassistenten unterstützt werden.

² Die Programmleiterin oder der Programmleiter nimmt an den Sitzungen der Studienleitung mit beratender Stimme teil.

³ Die Programmleiterin oder der Programmleiter ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Auswahl, Anleitung und Förderung der Zusammenarbeit der Dozierenden,
- b. Leitung der Programmadministration und Instruktion und Führung der Programmassistenz,
- c. Beratung der Studierenden,
- d. Ausarbeitung von Vorschlägen für Studienprogramme und von Massnahmen der Qualitätssicherung,
- e. Evaluation der Lehrgänge und des Programms sowie der Dozierenden,
- f. Regelung der Leistungsnachweise und Organisation des ECTS-Systems,
- g. Erstellung des Budgets und der Rechnungsabschlüsse sowie des Jahresberichtes zuhanden der Theologischen Fakultät und der Studienleitung.

3 Weiterbildungsangebot

§ 6 *Umfang und Struktur des Weiterbildungsangebots*

¹ Das Weiterbildungsangebot ist modular aufgebaut und wird berufsbegleitend durchgeführt. Die Zertifikatslehrgänge gemäss § 1 Absatz 1 werden separat gemäss den für den jeweiligen Lehrgang geltenden Regelungen absolviert. Nach einem erfolgreichen Abschluss aller drei Zertifikatslehrgänge besteht die Möglichkeit, einen modularen MAS zu erlangen.

² Der MAS LeadPurp besteht aus den drei Zertifikatslehrgängen gemäss § 1 Absatz 1 sowie einem Mastermodul und einer Masterarbeit (Masterprogramm).

§ 7 *Zulassung*

¹ Die Zulassung zu den Zertifikatslehrgängen gemäss § 1 Absatz 1 richtet sich nach den für diese geltenden Regelungen. Zum Masterprogramm kann zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt. Sur-dossier-Aufnahmen sind möglich.

² Die Zulassung zum Masterprogramm bedingt zusätzlich den erfolgreichen Abschluss aller drei Zertifikatslehrgänge gemäss § 1 Absatz 1.

³ Die Studienleitung entscheidet über die Zulassung auf Antrag der Programmleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

⁴ Einzelne Module oder Teile des Weiterbildungsangebots können für weitere interessierte Fachpersonen geöffnet werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss. Es werden die für das jeweilige Modul entsprechenden ECTS-Punkte vergeben.

§ 8 *Leistungsnachweise und ECTS-Punkte*

¹ Der MAS LeadPurp im Umfang von 60 ECTS-Punkten umfasst die drei Zertifikatslehrgänge gemäss § 1 Absatz 1 im Umfang von je 15 ECTS-Punkten. Das Masterprogramm umfasst 15 ECTS-Punkte.

² Für den erfolgreichen Abschluss des Masterprogramms sind Leistungsnachweise erforderlich, die bewertet werden. Nicht bestandene Leistungsnachweise dürfen einmal wiederholt werden.

§ 9 *Qualitätssicherung und Reporting*

¹ Das Weiterbildungsangebot wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen kontrolliert und permanent evaluiert.

² Die Studienleitung berücksichtigt die Erkenntnisse aus den Qualitätskontrollen bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung von Dozierenden.

³ Die Studienleitung erstattet der Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät jährlich Bericht.

4 Abschlüsse und Zertifikate

§ 10 *Certificate of Advanced Studies (CAS)*

¹ Der Erwerb der Zertifikatslehrgänge gemäss § 1 Absatz 1 richtet sich nach den für den jeweiligen Zertifikatslehrgang geltenden Regelungen.

§ 11 *Master of Advanced Studies (MAS)*

¹ Für den Erwerb des «Master of Advanced Studies in Leadership & Purpose der Universität Luzern» bedarf es des erfolgreichen Abschlusses der Zertifikatslehrgänge gemäss § 1 Absatz 1 und des Masterprogramms (§ 6 Abs. 1).

² Sofern die Bewertung der Zertifikatslehrgänge in Noten erfolgt, wird die Schlussnote des MAS LeadPurp aus dem arithmetischen Mittel der vier Einzelnoten gebildet: aus den Noten der drei Zertifikatslehrgänge und der Note des Masterprogramms. Jede Note wird gleich gewichtet. *

³ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs sowie über die Thematik der schriftlichen Arbeit.

§ 12 *Abschlussurkunde*

¹ Die Abschlussurkunde wird im Namen der Theologischen Fakultät ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan der Theologischen Fakultät sowie der Studienleitung unterzeichnet.

5 Finanzen

§ 13 *Finanzielles*

¹ Die Höhe der Honorare der Dozierenden wird von der Studienleitung im Einklang mit der durch den Universitätsrat verabschiedeten Richtlinie für Honorare im Bereich der Weiterbildung und bei wissenschaftlichen Tagungen an der Universität Luzern⁵ definiert. Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

⁵ Beschluss des Universitätsrates vom 17. Dezember 2021

² Die beanspruchten Querschnittsleistungen der Universität im Sinne von § 22 Absatz 4 des Rahmenreglements für die Weiterbildung an der Universität Luzern⁶ werden durch eine Strukturkostenpauschale von 6 Prozent auf die eingenommenen Studiengebühren abgegolten.

6 Schlussbestimmungen

§ 14 *Rechtspflege*

¹ Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁷ beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

⁶ SRL Nr. [539i](#)

⁷ SRL Nr. [40](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	27.03.2024	01.08.2024	Erstfassung	G 2024-016
Ingress	24.10.2025	01.12.2025	geändert	G 2025-077
§ 1 Abs. 1	24.10.2025	01.12.2025	geändert	G 2025-077
§ 11 Abs. 2	24.10.2025	01.12.2025	geändert	G 2025-077

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
27.03.2024	01.08.2024	Erlass	Erstfassung	G 2024-016
24.10.2025	01.12.2025	Ingress	geändert	G 2025-077
24.10.2025	01.12.2025	§ 1 Abs. 1	geändert	G 2025-077
24.10.2025	01.12.2025	§ 11 Abs. 2	geändert	G 2025-077